

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Änderung der Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Schneifel und Kyllwald in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Daun-Wittlich und Prüm-Bitburg

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Änderung der Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Schneifel und Kyllwald:

I. Änderung der Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO wird der Jagdbezirk Orlenbach, der bisher der Rotwildhegegemeinschaft Schneifel zugeordnet war, mit Wirkung zum 01. Januar 2013 der Rotwildhegegemeinschaft Kyllwald zugeordnet. Die am 10. Dezember 2011 in der Ausgabe 49/2011 der Kreis-Nachrichten des Eifelkreises Bitburg-Prüm öffentlich bekanntgegeben Allgemeinverfügungen der Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt vom 24. November 2011 zur Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Schneifel und Kyllwald werden insoweit geändert. Der Jagdbezirk Orlenbach wird aus der Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Schneifel gestrichen und der Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Kyllwald hinzugefügt.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der im Bewirtschaftungsbezirk gelegenen Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Der Jagdbezirk Orlenbach wird durch den Verlauf der Bundesautobahn A 60 nahezu mittig von Norden nach Süden geteilt. Im nördlichen Bereich des Jagdbezirks bilden die Anschlussstelle Prüm und die Bundesstraße B 51 eine weitere künstliche Barriere nach Osten. Unter wildbiologischen Aspekten besteht aufgrund der Lenkungswirkung der künstlichen Barrieren im Jagdbezirk Orlenbach für das vorkommende Rotwild eine stärkere Verbindung des Lebensraums in die angrenzenden Jagdbezirke Rommersheim-Ellwerath und Oberlauch in der Rotwildhegegemeinschaft Kyllwald.

Die zuständige untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm wurde gem. § 1 Abs. 5 LJVO angehört.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die am 24.11.2011 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgte Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Schneifel und Kyllwald innerhalb der Rotwildbewirtschaftungsbezirke Daun-Wittlich und Prüm-Bitburg ebenfalls in dieser Form ergangen war. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 27.08.2012

Im Auftrag

Marco Sergi